

## AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege

LAND  KÄRNTEN

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege,  
Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Betreff:

**Kärntner Bestattungsgesetz;  
Totenbeschauschein;  
Anordnung Verbringung Leiche;  
neue Vorlagen;**

Datum	23.01.2020
Zahl	<b>05-G-ALL-6/5-2020 (001/2020)</b>

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Gloria Döpfer
Telefon	050 536 15019
Fax	050 536 15000
E-Mail	abt5.post@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

An

1. Die Ärztekammer für Kärnten  
St. Veiter Straße 34  
9020 Klagenfurt am Wörthersee  
per Mail an: [aek@aektn.at](mailto:aek@aektn.at)
2. Den Kärntner Gemeindebund  
Gabelsbergerstraße 5/1  
9020 Klagenfurt am Wörthersee  
per Mail an: [gemeindebund@ktn.gde.at](mailto:gemeindebund@ktn.gde.at)
3. Österreichischen Städtebund – Landesgruppe Kärnten  
Rathaus – Neuer Platz 1  
9010 Klagenfurt am Wörthersee  
per Mail an: [staedtebund@klagenfurt.at](mailto:staedtebund@klagenfurt.at)
4. Die Wirtschaftskammer Kärnten  
Landesinnung der Bestatter  
Europaplatz 1  
9021 Klagenfurt am Wörthersee  
per Mail an: [wirtschaftskammer@wkk.or.at](mailto:wirtschaftskammer@wkk.or.at)

Sehr geehrte Damen und Herren!

### I. Anordnung zur Verbringung der Leiche

Mit Verordnung der Landesregierung vom 03.12.2019, ZI. 05-G-ALL-6/23-2019, wurden nähere Bestimmungen über den Inhalt und die Form der Anordnung zur Verbringung der Leiche gemäß § 3 Absatz 5 des Gesetzes über das Leichen- und Bestattungswesen (Kärntner Bestattungsgesetz – K-BStG), LGBl. Nr. 61/1971, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 61/2019, erlassen.

Diese Verordnung wurde mit dem Landesgesetzblatt Nr. 91/2019 am 04.12.2019 kundgemacht und trat am 01.01.2020 in Kraft.

In der Anlage wird Ihnen die entsprechend verordnete Vorlage für die Anordnung zur Verbringung der Leiche übermittelt.

## **II. Totenbeschauschein**

Mit Verordnung der Landesregierung vom 03.12.2019, Zl. 05-G-ALL-6/24-2019, wurden nähere Bestimmungen über den Inhalt und die Form des Totenbeschauscheines gemäß § 8 Abs. 5 des Gesetzes über das Leichen- und Bestattungswesen (Kärntner Bestattungs-gesetz – K-BStG), LGBl. Nr. 61/1971, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 61/2019, erlassen.

Diese Verordnung wurde mit dem Landesgesetzblatt Nr. 92/2019 am 06.12.2019 kundgemacht und trat am 01.01.2020 in Kraft.

In der Anlage wird Ihnen die entsprechend verordnete Vorlage des Totenbeschauscheines übermittelt.

**Somit sind ab 01.01.2020 ausschließlich die verordneten und in der Anlage befindlichen Vorlagen für die genannten Zwecke zu verwenden.**

Es wird hiermit um Kenntnisnahme und Weiterleitung dieser Informationen an die dadurch betroffenen Adressaten im do. Wirkungsbereich ersucht.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Kärntner Landesregierung:

Mag.<sup>a</sup> Döpfer

LAND  KÄRNTEN

**Dieses Dokument wurde amtssigniert.** Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.